



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hinweis zur abfallrechtlichen Einstufung von Kfz-Katalysatoren

Heutzutage werden in Kraftfahrzeugen zwei verschiedene Arten von Katalysatoren eingebaut, entweder der Keramik-Katalysator oder der Metall-Katalysator. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kat-Typen liegt im verwendeten Trägermaterial im Inneren des Katalysatorgehäuses. Während bei Keramik-Katalysatoren ein temperaturstabiler Wabenkörper aus Keramik (Keramikmonolith) mit einer Hochtemperaturbeständigen synthetischen Wolle (Keramikfaser) als Träger des edelmetallhaltigen Washcoats verwendet wird, befindet sich dieser bei den Metall-Katalysatoren auf einer Metallfolie (Metallmonolith) mit einer leicht elastischen, als Stoßdämpfer fungierenden Metallgewebematte.

Bereits im Jahr 2013 hat der Abfalltechnikausschusses (ATA) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beschlossen, dass gebrauchte Kfz-Katalysatoren, die Keramikmonolythe enthalten, dem Abfallschlüssel 160807*-gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen sind, da sie Faser-matten mit gefährlichen Keramikfasern enthalten können.

Keramikfasern sind künstliche Mineralfasern auf der Basis von Aluminiumsilicaten mit unterschiedlichen Aluminiumoxidgehalten und sind nach europäischem Recht als Krebs erzeugend eingestuft. Somit sind diese Katalysatoren als gefährlicher Abfall zu entsorgen und dürfen nicht über den Schrotthändler oder den „fliegenden Händler“ abgegeben werden.

Beim Ausbau der Kfz-Katalysatoren kann oftmals nicht sichergestellt werden, ob es sich um einen Keramikmonolith mit Keramikfasermatten handelt oder um einen Keramikmonolith mit metallischer Fasermatte. Deshalb sind alle Kfz-Katalysatoren mit Keramikmonolith, im Übrigen aber auch die gemischt anfallenden Kfz-Katalysatoren, insgesamt als gefährlicher Abfall einzustufen und dem Abfallschlüssel 160807*-gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, zuzuordnen.

Gebrauchte Katalysatoren, die Metallmonolythe enthalten, weisen keine gefährlichen Eigenschaften auf. Unter der Voraussetzung einer gezielten und im Ergebnis sicheren Sortierung, können diese daher nach AVV in den Abfallschlüssel 160801-gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807*) – eingestuft werden und als nicht gefährlicher Abfall dem Schrotthandel zugeführt werden.

Zurzeit besitzen nur ca. 10% aller Kfz-Katalysatoren einen Metallmonolythen. Somit sind die meisten Kfz-Katalysatoren als gefährlicher Abfall einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist in dem Register abzuheften und drei Jahre aufzubewahren.